



Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Förderung von Hochstamm-Obstbäumen

Mit der regierungsrätlichen Genehmigung trat die Nutzungsordnung Kulturland der Gemeinde Küttigen am 28. November 2018 in Kraft.

§ 11 lautet wie folgt:

Schutzzone Hochstammobstbestände

¹ Das Landschaftsbild wird wesentlich von hochstämmigen Obstbäumen mitgeprägt. Sie besitzen neben dem ästhetischen auch einen hohen ökologischen Wert. Die Gemeinde setzt sich deshalb für den Schutz und die Förderung der Hochstamm-Obstbäume ein.

² Die Hochstamm-Obstbäume im ganzen Gemeindegebiet ausserhalb der Bauzone sind zu erhalten. Ist der Erhalt aufgrund von Bewirtschaftungseinschränkungen nicht zumutbar, ist ein Ersatz an einem anderen Ort innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmen. Als Ersatz werden auch ökologisch wertvolle Feldbäume wie Eichen, Linden, Nussbäume, Ahorne und Vogelkirsche anerkannt.

³ Die Bäume in den im Kulturlandplan bezeichneten Hochstamm-Schutzzonen sind geschützt. Abgehende Bäume müssen im selben Bereich ersetzt werden. Als Ersatz werden Hochstammobstbäume und Feldbäume anerkannt.

⁴ Die Gemeinde beteiligt sich finanziell an Neu- und Ersatzpflanzungen sowie an der Pflege der Hochstamm-Obstbäume im ganzen Gemeindegebiet. Die Gemeinde unterstützt auch die Verwertung und die Vermarktung des Obstes und der Produkte. Der Gemeinderat erlässt ein entsprechendes Reglement, welches der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Bezugnehmend auf Abs. 4 vorstehend erliess der Gemeinderat mit Gültigkeit ab 17. Juli 2017 das Reglement über die Förderung von Hochstamm-Obstbäumen.

Aufgrund der bisher in der Umsetzung des Reglementes gemachten Erfahrungen, erlässt der Gemeinderat dazu nachstehende **Ausführungsbestimmungen**:

Grundsatz

- a) Seit dem 28. November 2018 dürfen im gesamten Kulturland der Gemeinde keine Hochstamm-Obstbäume mehr gefällt werden, ohne dass vorgängig für einen Ersatz gesorgt ist.
- b) Es ist ausgeschlossen, dass vor dem 28. November 2018 gepflanzte Hochstamm-Obstbäume als Ersatzbäume für nach dem 28. November 2018 gefällte Bäumen gelten können.

Standort der Bäume

- a) Abgehende Bäume in den im Kulturlandplan bezeichneten Hochstamm-Schutzzonen müssen im selben Bereich ersetzt werden.
- b) In Schutzzonen sind abgehende Bäume im selben Bereich (d.h. grundsätzlich von derselben Eigentümerschaft in unmittelbarer Nähe des abgegangenen Baumes) zu ersetzen.
- c) Bei abgehenden Bäumen im übrigen Kulturland, kann ein Ersatz auch an einem anderen Ort innerhalb der Gemeindegebietes vorgenommen werden, wenn der Ersatz im unmittelbaren Bereich des «alten» Standorts aufgrund von Bewirtschaftungseinschränkungen nicht zumutbar ist.
- d) Ersatzanpflanzungen können auch von Dritten vorgenommen werden.

Ersatzanpflanzungen

- a) Es ist im Zeitpunkt der Fällung eines Baumes (d.h. grundsätzlich gleichzeitig) für den Ersatz zu sorgen (Zug um Zug).
- b) Als Ersatzbäume können nicht Bäume gelten, die unabhängig der Wegnahme eines anderen Baumes bereits gepflanzt worden sind.
- c) Zwischen Fällung und Ersatzpflanzung muss ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen.
- d) Ersatzanpflanzungen müssen längstens innerhalb eines Jahres nach der Fällung erfolgen.
- e) Ein Baum kann bis maximal ein Jahr nach Vornahme der Ersatzpflanzung noch gefällt werden, wenn das erforderliche Meldeformular rechtzeitig (vor der Ersatzpflanzung) vollständig ausgefüllt und unterzeichnet der zuständigen Stelle eingereicht worden ist.
- f) In Ausnahmefällen kann die Fällung eines Baumes auch länger als ein Jahr nach der Ersatzpflanzung bzw. einer Neupflanzung noch erfolgen. Voraussetzung ist, dass vor der Ersatzpflanzung bzw. Neupflanzung der Zeitpunkt der geplanten Fällung, objektbezogen (hier Neupflanzung - dort Fällung), in Rücksprache mit der Kommission klar definiert wird.

Formulare

- a) Sämtliche Fällungen und Ersatzpflanzungen sind vorgängig mit dem Meldeformular an die zuständige Stelle zu melden.
- b) Auf dem Meldeformular ist die schriftliche Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Grundstückes zu verlangen, auf welchem die Ersatzbäume gepflanzt werden sollen.
- c) Liegt der Baumersatz auf verpachtetem Land, ist der zuständigen Stelle zudem vorgängig die schriftliche Zustimmung der Pächterin oder des Pächters vorzulegen.

5024 Küttigen, 08. November 2021

GEMEINDERAT KÜTTIGEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

T. Leuthard

R. Rütimann